

A. SACHVERHALT

In den letzten Jahren sind bei der Verwaltung vermehrt Anfragen über die mögliche Errichtung von Richtfunkmasten im Stadtgebiet, insb. im Hatzevenn, eingegangen. Aktuell liegen der Verwaltung Anfragen von zwei Interessenten hierzu vor.

Die Interessenten beabsichtigen eine Richtfunkverbindung herzustellen und hierdurch einen schnellen, länderübergreifenden Datenaustausch zu ermöglichen. Hierzu soll im Stadtgebiet ein Antennenmast zur Aufnahme von Richtfunkspiegeln errichtet werden. Die geplanten Höhen variieren in Abhängigkeit von der Lage im Stadtgebiet zwischen 30 m und 100 m.

Erste Standortsuchen der interessierten Unternehmen ergaben hierfür eine besonders geeignete Fläche im Bereich Hatzevenn in Imgenbroich/Mützenich auf dem Grundstück Gemarkung Imgenbroich, Flur 10, Flurstück 76. Hier beträgt die erforderliche Masthöhe nach Angabe eines Interessenten ca. 30 m. Ein Auszug aus der Grundkarte mit Darstellung des Grundstücks ist der Vorlage beigelegt. Alternativ käme auch ein Standort im Bereich des Höfener Windparks in Betracht, wobei hier ein höherer Mast mit 100 m benötigt würde. Die Flächen stehen in städtischem Eigentum.

Aufgrund fehlender planungsrechtlicher Genehmigungsfähigkeit und des in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 09.12.2014 einstimmig gefassten Beschlusses wurde entsprechenden Anfragen bislang das gemeindliche Einvernehmen nicht in Aussicht gestellt (vgl. Beschlussvorlage v. 09.12.2014 / Antragsgegenstand war ein kombinierter Mast für Richtfunk sowie Anschluss das öffentliche Versorgungsnetz im Bereich Plattevenn).

Die betrachteten Grundstücke liegen im Außenbereich und da es sich bei dem Vorhaben in Form eines reinen Richtfunkmastes, der nicht der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, um kein privilegiertes oder sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB oder § 35 Abs. 2 BauGB handelt, kann eine Genehmigungsfähigkeit nur durch die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens - insbesondere die Änderung des Flächennutzungsplans - hergestellt werden.

Hierdurch würde es der Stadt Monschau ermöglicht werden, durch Vermietung der städtischen Flächen zusätzliche Haushaltsmittel zu erwirtschaften. Von den Interessenten wurden Mietzahlungen in unterschiedlicher Höhe in Aussicht gestellt. Verbindliche Angebote liegen bislang nicht vor.

Um den Bedürfnissen der Antragsteller gerecht zu werden, verbunden mit der städtischen Einflussmöglichkeit und den in Aussicht gestellten Einnahmen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, grundsätzlich die Bereitschaft anzuzeigen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Richtfunkmastes auf dem stadteigenen Grundstück zu schaffen und ein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass ein erfolgreicher Abschluss eines solchen Verfahrens aufgrund möglicher entgegenstehender Belange nicht gewährleistet werden kann oder aber auch im Rahmen der weiteren Untersuchungen ein anderer Standort als geeigneter eingestuft wird.

Um dabei auch das für die Stadt Monschau wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, soll nach entsprechender Beschlussfassung aus Gründen der dringlichen Klarheit des Verfahrens wegen in der anstehenden Ratssitzung ein Beschlussvorschlag für die Einleitung eines „Interessenbekundungsverfahrens“ zur Beratung vorgelegt werden. Nachdem im Rahmen dessen ein Unternehmer/Betreiber ermittelt wurde und sich dieser u.a. auch zur Übernahme der erforderlichen Planungsleistungen verpflichtet, können nach Fertigstellung der Leistungen dem Bau- und Planungsausschuss die Unterlagen zur Beratung über die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse vorgelegt werden.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen bzw. verfahrensleitende Beschlüsse zu sonstigen Satzungen aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches.


(Ritter) 

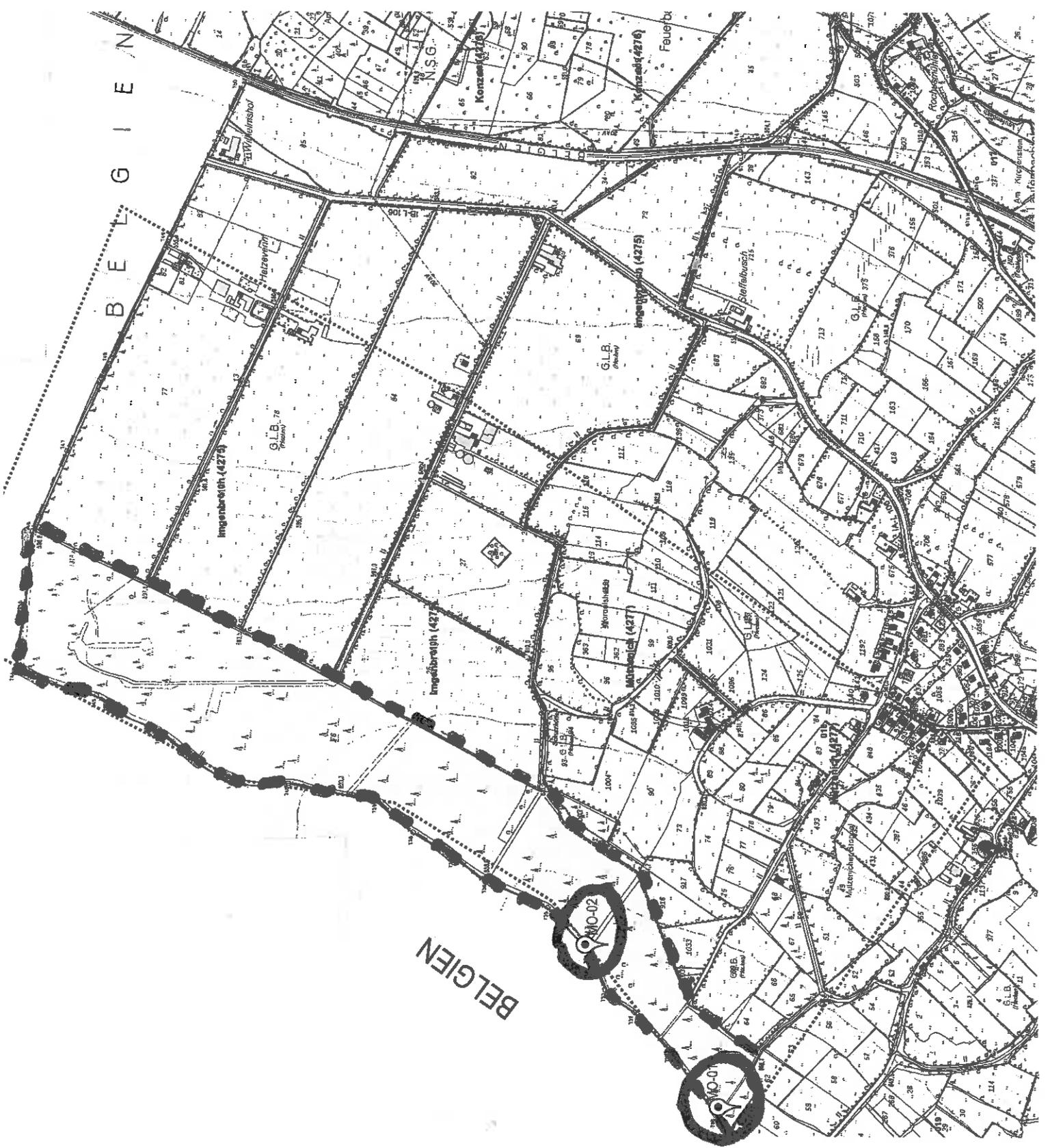

ges. Boden

Anlagen:

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Darstellung des Grundstückes
Beschlussvorlage zur Ausschusssitzung vom 09.12.2014

B E L G I E N

BELGIEN



A. SACHVERHALT

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück der Gemarkung Mützenich, Flur 21, Flurstück 84, Plattevenn 7, die Errichtung eines 70m hohen Mobilfunkmastes.

Mit nachgereichtem Schreiben vom 04.12.2014 erklärt sich der Antragsteller bereit, die Höhe des Mastes um mindestens 15 Meter abzusenken.

Der Telekommunikationsmast soll für die Aufnahme und den Betrieb von Richtfunk- und Flächenantennen dienen, die eine schnelle Datenübertragung zwischen Frankfurt am Main und London ermöglicht. Die Betreibergesellschaft benötigt den Standort um die Gegenstelle in Belgien zu erreichen.

Der Standort des Vorhabens liegt im Außenbereich und die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem liegt der Standort des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet. Eine Beurteilung erfolgt daher auf Grundlage von § 35 BauGB.

Gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft dient und wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass es sich um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben handelt. Eine Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich kommt sowohl nach § 35 Abs. 1 Nr.3 als nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht. In beiden Fällen bedarf es allerdings eines spezifischen Standortbezuges. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zu § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB müssen auch öffentliche Versorgungsanlagen für Telekommunikationsdienstleistungen grundsätzlich, aber graduell abgeschwächt „ortsgebunden“ sein, also das Vorhaben auf die geografische oder geologische Eigenart der Stelle angewiesen sein, an der es ausgeführt werden soll. Bei Mobilfunkanlagen ist bei der Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals zu berücksichtigen, dass diese Anlagen in aller Regel nicht auf einen bestimmten Standort angewiesen sind. Eine Mobilfunkanlage ist vielmehr grundsätzlich nur im Sinne einer „Gebietsgebundenheit“ ortsgebunden. Hieraus ergibt sich grundsätzlich die Verpflichtung des Mobilfunkunternehmens, die Vergeblichkeit seiner Bemühungen um einen Standort im Innenbereich nachvollziehbar zu belegen. Das kann beispielsweise durch die Vorlage einer der Entscheidung für einen Außenbereichsstandort vorangegangenen Standortuntersuchung geschehen.

Es geht also um die Frage, ob das betreffende Vorhaben in dem betreffenden Gebiet und dort gerade im Außenbereich errichtet werden muss. Hierzu wird regelmäßig verlangt, dass der Vorhabenträger eine Standortuntersuchung vorlegt, in der mehrere Standorte, auch im Innenbereich und auf Gebäuden untersucht werden. Kann nachgewiesen werden, dass die potentiellen Standorte im Innenbereich keine ausreichende Netzabdeckung gewährleisten und nur der betreffende Standort im Außenbereich verbleibt, so ist der spezifische Standortbezug im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 BauGB gegeben.

Eine solche Standortuntersuchung, aus der sich die Notwendigkeit der Errichtung des Vorhabens im Außenbereich ergibt, kann in den ergänzenden Ausführungen des Antragstellers, eingegangen bei der Städteregion Aachen am 27.10.2014, nicht gesehen werden. Dort wird lediglich ohne näheren Nachweis vorgebracht, es werde eine Verbindung durch das „Landschaftsgebiet“ in Monschau benötigt.

Der Nachweis der Privilegierung ist hiermit nicht erbracht, so dass die Voranfrage bereits aus diesem Grund bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig ist.

Selbst wenn man zu Gunsten des Antragstellers eine Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich unterstellt, fehlt es an einem Nachweis darüber, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Insbesondere bedarf es einem Nachweis darüber, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB zu erwarten sind. Das Maß dessen, was an Umwelteinwirkungen, zu denen auch die Einwirkungen elektromagnetischer Strahlungen gehört, zumutbar ist, wird für nach Baurecht genehmigungspflichtige Anlagen durch § 3 Abs. 1, § 22 BImSchG sowie durch die 26. BImSchV bestimmt. Zum Nachweis dafür, dass es durch Mobilfunkanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt, wird regelmäßig eine entsprechende Standortbesichtigung der Bundesnetzagentur verlangt, wonach das Vorhaben die errechneten Sicherheitsabstände einhält.

Für die behördliche Prüfung, ob § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB und damit das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird, kommt einer solchen Standortbestimmung maßgebende Bedeutung zu.

Der vorliegenden Bauvoranfrage ist zu dieser Genehmigungsvoraussetzung nichts zu entnehmen.

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Genehmigung der Bauvoranfrage die Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert oder eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB). Dies wäre jedenfalls dann der Fall, wenn am konkreten Standort entweder eine besonders schutzwürdige Landschaftssituation besteht oder sich der Eingriff in das Landschaftsbild als besonders gravierend darstellt.

Aufgrund des Umstandes, dass die Anlage im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden soll und im Landschaftsschutzgebiet gerade dem Schutz des Landschaftsbildes regelmäßig besondere Bedeutung zukommt, kann auch eine Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB nicht ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenträger wäre aufzufordern, eine entsprechende Visualisierung zwecks Abschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorzulegen.

Nach alledem kann die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach Maßgabe von § 35 BauGB derzeit nicht bestätigt werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen nach § 36 BauGB fristgerecht zu versagen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.43 a der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss über Bauanträge, Nutzungsänderungen und Bauvoranfragen außerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen bei Versagungen.



(Ritter)

Anlagen:

Lageplan

Begründung des Antragstellers

Ansicht

Schreiben des Antragstellers vom 4.12.2014

Auszug Deutsche Grundkarte